



## **Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral der Samtgemeinde Jesteburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen, Abwasseranlagen
§ 3	Anschlusspflicht
§ 4	Benutzungspflicht
§ 5	Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
§ 6	Entwässerungsantrag
§ 7	Entwässerungsgenehmigung
§ 8	Einleitungsbedingungen
§ 9	Zulässigkeit für Bau u. Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube (ASG)
§ 10	Betrieb der Kleinkläranlage
§ 11	Betrieb der sonstigen Anlagen
§ 12	Überwachung der Abwasseranlage
§ 13	Entleerung, Entschlammung, Fäkalschlammabfuhr
§ 14	Anzeigepflichten
§ 15	Haftung
§ 16	Zwangsmittel
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Gebühren
§ 19	Inkrafttreten

### **§1 Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

1. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben (ASG),
2. eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zur Abfuhr von Schmutzwasser, Klär- und Fäkalschlamm aus häuslichen u. gewerblichen Kleinkläranlagen sowie sonstige Anlagen

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels abflusslosen Sammelgruben zur Sammlung des Abwassers, Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten fäkalhaltigen Abwassers oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen, Abwasseranlagen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen anfallenden Schlammes sowie das Sammeln und die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten fäkalhaltigen Schmutzwassers, soweit die Samtgemeinde Jesteburg abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser und der Schlamm, nicht das Niederschlagswasser, Dränwasser, unbelastete Kühlwasser und Grundwasser.
- (3) Schmutzwasser ist
  1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  2. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, sofern sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, aus Kleinkläranlagen und aus sonstigen Anlagen einschließlich von Fäkal- und Klärschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) "Schlamm" im Sinne dieser Satzung ist gem. DIN 4261, Teil 3, die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.

- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen. Mehrere Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte oder Wohnungs- und Teileigentümer/innen sind als Gesamtschuldner/innen verantwortlich. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die/den Rechtsnachfolger/in(nen) über.

### **§ 3 Anschlusspflicht**

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut und bezugsfertig ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, soweit nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Jesteburg die dezentrale Abwasserbeseitigung vorgeschrieben ist oder die wasserrechtliche Erlaubnis eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Samtgemeinde vorschreibt. Anderenfalls erfolgt ein Anschluss des Grundstückes an eine zentrale Abwasseranlage.
- (4) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame dezentrale Abwasseranlage entsorgt werden. Dem Antrag auf Zulassung einer gemeinsamen Abwasseranlage für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern/innen gehören, darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte (die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung) auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis oder einer entsprechenden Grunddienstbarkeit gesichert sind, die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, soweit erforderlich, vorliegt, und der Samtgemeinde die entsprechenden Nachweise vorgelegen haben.

### **§ 4 Benutzungspflicht**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach den § 8 gilt, der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.

### **§ 5 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht**

- (1) Von der Abfuhr gem. § 13 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Belange der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege dürfen nicht entgegenstehen.

- (3) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich ausgesprochen werden.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

## **§ 6 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist von den nach § 3 (1) Verpflichteten innerhalb 1 Monats nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bei der Samtgemeinde in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage, (soweit vorhanden)
  3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
    - a. Straße und Hausnummer,
    - b. Vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
    - c. Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
    - d. Anfahrt- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der dezentralen Abwasseranlage erforderlich sind.

## **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse, wie die Änderung der Größe und Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger/innen der/des Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung

erteilen.

- (5) Sofern bestehende Entwässerungsanlagen ganz oder teilweise weiterverwendet werden, sind sie den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen.
- (6) Die Genehmigung befreit die/den Unternehmer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
- (7) Die Samtgemeinde kann der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

## § 8

### Einleitungsbedingungen

- (1) In die dezentrale Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingebracht werden, die die Verschmutzung „**häuslichen Abwassers**„ übersteigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten, Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen oder solche Stoffe einzuleiten, die
  1. feuergefährlich oder explosiv sind und/oder feuergefährliche, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  2. die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  3. Wartungs- Bedienungs- sowie Aufsichtspersonal in der Abwasseranlage gefährden können.
  4. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
  5. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Schlachtabfälle u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
  6. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
  7. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus Tierhaltung,
  8. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,

9. Benzin Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
10. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 8), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
11. Kondensate aus Feuerungsanlagen; Ausnahmen sind gem. des ATV-Merkblattes „M 251“ zulässig.

## § 9

### **Zulässigkeit für Bau u. Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube**

- (1) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
  1. das betreffende Gebäude
    - a. einem öffentlichen Zweck, wie z.B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und Wasserversorgung, Friedhofswesen, Feuerwehrwesen dient oder
    - b. das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z.B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,
  2. der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
  3. die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm, aufweist.
- (2) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall als Übergangslösung für max. 5 Jahre möglich
  1. bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal, wenn dies nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage oder
  2. zur Behebung eines Abwassermissstandes.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haben der Samtgemeinde unaufgefordert spätestens bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder einer Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in sind für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gem. DIN 4261 Teil 1 Abs. 5.2.4, auf eigene Kosten verantwortlich. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Samtgemeinde und dem Landkreis Harburg erstmals bis zum 01.03.2008 und danach alle 5 Jahre nachzuweisen sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung nachzuweisen. Die abflusslose Sammelgrube ist mit einem Füllstandsanzeiger auszurüsten.
- (5) Die abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslose Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes an-

zupassen und so zu erhalten.

- (6) Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene abflusslose Sammelgruben werden erst mit der Genehmigung der Samtgemeinde nach § 7 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung. Nur für die von der Samtgemeinde genehmigten Anlagen ist die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig.

## **§ 10**

### **Betrieb der Kleinkläranlage**

- (1) Die Kleinkläranlagen sind von der/vom Grundstückseigentümer/in gemäß DIN 1986 und DIN 4261 "Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb" in der jeweils geltenden Fassung als private Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

#### **Nachrichtlich:**

Kleinkläranlagen sind gem. DIN 4261 folgende Anlagen:

- a. Mehrkammer-Absetzgruben (MAG) für mechanische Behandlung müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 0,3 cbm, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 3 cbm haben. Sie dürfen bis 4 cbm Gesamtnutzvolumen als Zweikammergrube ausgebildet sein.
  - b. Mehrkammer-Ausfaulgruben (MAF) für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 1,5 cbm, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6 cbm haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergrube ausgebildet sein.
  - c. Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung.
- (2) Die Kleinkläranlagen selbst sind nicht Teil der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage. Die Samtgemeinde hat die Abwasserbeseitigungspflicht mit den Satzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. 149 Abs. 4 NWG auf die Nutzungsberechtigten übertragen.
- (3) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.
- (4) Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ohne weiteres entleert werden kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.

## **§ 11**

### **Betrieb der sonstigen Anlagen**

- (1) Sonstige Anlagen sind Grundstücksentwässerungsanlagen, außer abflusslose Sammelgruben nach § 9 und Kleinkläranlagen nach § 10, für die in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Entschlammung/Entleerung durch die Samtgemeinde vorgeschrieben ist.
- (2) Die sonstigen Anlagen sind von der/vom Grundstückseigentümer/in als private Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (3) Die sonstigen Anlagen selbst sind nicht Teil der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage.
- (4) Die Ableitung des in sonstigen Anlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.
- (5) Die sonstigen Anlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die sonstige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.

## **§ 12**

### **Überwachung der Abwasseranlage**

- (1) Der Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der Funktion der dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen der Abwasserbeseitigung sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kosten für die Prüfung der dezentralen Abwasseranlage trägt die/der Grundstückseigentümer/in, wenn sich herausstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen den Regelungen nach §§ 9, 10, 11 und 13 errichtet wurde und betrieben wird.

## **§ 13 Entleerung, Entschlammung, Fäkalschlammabfuhr**

- (1) Die dezentralen Grundstücksabwasseranlagen werden von der Samtgemeinde oder von ihr Beauftragten regelmäßig gemäß DIN 4261 entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Die dezentralen Grundstücksabwasseranlagen werden wie folgt entsorgt:

### **1. Regelabfuhr für Altanlagen:**

- a. Mehrkammer-Absetzgruben sind mindestens einmal jährlich (alle Kammern) zu entleeren. Ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese.
- b. Mehrkammer-Ausfallgruben sind beginnend ab dem 1.1.1991 mindestens in einem Abstand von zwei Jahren zu entschlammern (alle Kammern). Ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammmentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.
- c. Sonstigen Anlagen sind nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entleeren/zu entschlammern.

### **2. Bedarfsentleerung:**

- a. Wird eine zusätzliche Entleerung/Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, als die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten, so führt dies zu



keiner Verschiebung der jährlichen bzw. zweijährigen Abfuhr.

- b. Wird bei einer Kleinkläranlage gem. DIN 4261 die erforderliche Wartung mit Schlammspiegelmessung durchgeführt, erfolgt die Entschlammung abweichend von den vorstehenden Zeiträumen nach den Vorgaben des Wartungsberichtes.
- c. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung/Entschlammung anzuzeigen.

### **3. Endabfuhr:**

- a. Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentralen Grundstücksabwasseranlage vollständig zu entleeren.
- b. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit der Endabfuhr anzuzeigen.

### **4. Abflusslose Sammelgruben:**

- a. Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese.
  - b. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist/sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben den Entsorgungszeitraum bekannt. Die Entsorgung erfolgt nach Anmeldung bei der/bei dem Eigentümer/in. Ein Anspruch auf Entsorgung zum angekündigten Termin besteht nicht. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **§ 14**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen. Bei einem Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist mitzuteilen, wann der tatsächliche Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt sind.
- (2) Gelangen nach § 8 Abs. 2 einzuleiten verbotene gefährliche oder schädliche Stoffe in eine Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich (mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich) zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unver-

züglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich verändern, so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (6) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist bei Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, der Samtgemeinde
  1. innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Wartungsvertrages vorzulegen,
  2. innerhalb eines Monats nach dem Wartungstermin den neuesten Wartungsbericht zuzusenden.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die/der Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die/der Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Wenn bei Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 16 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 65 - 68 und 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i.d.F. vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
  2. § 4 das bei ihm anfallende und der öffentlichen Abwasserbeseitigung unterliegende Abwasser und Stoffe nach § 13 nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
  3. § 6 Abs. 1 den Entwässerungsantrag nicht stellt,
  4. § 7 Abs. 8 mit der Herstellung oder Änderung begonnen hat,
  5. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt,
  6. § 9 Abs. 3 die Wassermenge nicht nachweist,
  7. § 9 Abs. 4 die Wasserundurchlässigkeit nicht nachweist,
  8. § 12 Abs. 1 den Zutritt verweigert,
  9. § 12 Abs. 2 erforderliche Auskünfte verweigert,
  10. § 13 Abs. 1 und 2 die Entleerung, bzw. die Entschlammung verweigert,
  11. § 13 Abs.2 die rechtzeitige Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
  12. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 18 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Gebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe erhoben.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 01.04.2003, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007 und die Satzung über Beseitigung von Abwasser in abflusslosen Sammelgruben vom 01.01.1999 außer Kraft.

Jesteburg, den 13. Dezember 2007